

DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen gGmbH
DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gGmbH

Förderrichtlinie zur Stärkung der Blutspende durch das Ehrenamt

Inhalt

1. Präambel	2
2. Rechtsgrundlage und Förderzweck.....	2
2.1 Rechtsgrundlage	2
2.2 Förderzweck	2
2.3 Förderschwerpunkte	2
2.4 Förderungsfähige Ausgaben.....	3
2.5 Bezug zur Blutspende	3
3. Fördervolumen und –zeitraum	3
3.1 Gesamtfördervolumen.....	3
3.2 Förderzeitraum	4
3.3 Förderhöhe.....	4
3.4 Mischnutzung von geförderten Einrichtungen, Ausstattungen und Veranstaltungen..	4
3.5 Mittelverwendung	5
3.6 Dauerförderung und Folgeanträge	5
3.7 Widerrufsvorbehalt.....	5
4. Antragsberechtigte	5
4.1 Berechtigte Antragsteller.....	5
4.2 Geografischer Geltungsbereich	5
5. Fördervoraussetzungen	6
5.1 Eigenanteil.....	6
5.2 Ausschlusskriterien	6
5.3 Nachweis der Bedeutung für die Blutspende	6
5.4 Gemeinsames Erscheinungsbild	6
6. Antragsverfahren.....	6
6.1 Förderrunden	6
6.2 Erforderliche Antragsunterlagen	6
6.3 Einreichungsmodalitäten.....	7
6.4 Entscheidungsgremium.....	7
6.5 Bearbeitungszeitraum.....	7
7. Mittelverwendung und Nachweispflicht.....	7
7.1 Verwendungsnachweis	7
7.2 Berichtspflichten	8
7.3 Prüfung der Mittelverwendung/Stichprobenprüfung	8
8. Verfahren bei Unregelmäßigkeiten/Eskalationswege.....	8

1. Präambel

Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen („DRK-Blutspendedienst“) weiß um die fundamentale Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Sicherstellung der Blutversorgung in seinem Versorgungsgebiet. Mit diesem Förderprogramm unterstützt er gezielt lokale Initiativen und Projekte, die zur nachhaltigen Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen in der Blutspende in den Ortsvereinen bzw. Kreisverbänden beitragen. Durch die Förderung sollen innovative Ansätze zur Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Infrastruktur für freiwilliges Engagement im Blutspendewesen ermöglicht werden. Die Möglichkeiten der Förderung sind regional auf die Versorgungsgebiete des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen und seiner Tochtergesellschaften beschränkt.

2. Rechtsgrundlage und Förderzweck

2.1 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Entscheidung der Geschäftsführung des DRK-Blutspendedienstes sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vom 27.11.2025 zur Einrichtung des DRK-Förderprogramms zur Stärkung der Blutspende durch das Ehrenamt in den DRK-Ortsvereinen und DRK-Kreisverbänden des DRK-Blutspendedienstes und seiner Tochtergesellschaften.

2.1.1 Mittelbereitstellung

Die jährliche Bereitstellung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der regulären Wirtschaftsplanung, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden muss. Die Mittelbereitstellung wird explizit in die Geschäftsplanung für das jeweilige Geschäftsjahr aufgenommen.

2.2 Förderzweck

Das Förderprogramm dient der nachhaltigen Stärkung und Weiterentwicklung der Blutspende durch das ehrenamtliche Engagement in den Ortsvereinen und Kreisverbänden des DRK-Blutspendedienstes und seiner Tochtergesellschaften. Durch die gezielte Förderung sollen die ehrenamtlichen Strukturen gestärkt, modernisiert und zukunftsfähig gestaltet und so letztlich auch die Blutspendebereitschaft positiv beeinflusst werden.

2.3 Förderschwerpunkte

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte in folgenden Bereichen der Blutspende:

a) Infrastruktur und Ausstattung für Blutspendeaktionen

Modernisierung von Räumlichkeiten für ehrenamtliche Tätigkeiten, zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamts, und damit zur Bindung und Rekrutierung von notwendigen Helfern für Blutspendeaktionen
Barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen, zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze des DRK, sowie der Ermöglichung des Zugangs für eine größere Anzahl an Ehrenamtlichen und Spendewilligen zur Stärkung der Blutspende
Technische Ausstattung und Kleidung für ehrenamtliche Arbeit, zur eindeutigen Identifikation zum DRK gehöriger Personen auf Blutspendeterminen sowie einer Professionalisierung, die das Erleben von Blutspendeaktionen durch Spendewillige verbessert und so die Wiederkehrerhöhung.

Fahrzeuge (und deren Erhaltung/Instandsetzung) für ehrenamtliche Arbeit, zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von Blutspendeaktionen für Ehrenamt und Imbiss (auch bei ggf. kurzfristigen Fahrzeugschäden, deren Kosten nicht ad hoc durch KV/OV abgedeckt werden können).

b) Ehrenamtsgewinnung, -bindung und –qualifizierung für mobile Blutspendetermine

- Organisation und Durchführung von Ehrenamtstagen
- Innovative Projekte zur Stärkung der Jugendarbeit im Blutspendewesen
- Vernetzungsveranstaltungen
- Fortbildungsveranstaltungen

> zur Rekrutierung und Bindung von Ehrenamtlichen und hierdurch Sicherung des Kontingents an notwendigen Helfern für Blutspendeaktionen

- Anerkennungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Blutspende Tätige, zur Steigerung der Qualität des Services bei Blutspendeaktionen, hierdurch Erhöhung der Zufriedenheit Spendewilliger und damit der Wiederkehrate

2.4 Förderungsfähige Ausgaben

Gefördert durch einen Zuschuss als Kostenersatz werden können:

- Sachkosten
- Ausstattungsgegenstände
- Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungskosten
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Koordinations- und Organisationskosten

Personalkosten oder Stellenkontingente werden durch dieses Förderprogramm ausdrücklich nicht unterstützt. Der Zuschuss ist explizit als Kostenersatz vorgesehen.

2.5 Bezug zur Blutspende

Alle geförderten Maßnahmen müssen einen direkt erkennbaren Bezug zur Förderung und Unterstützung des Blutspendewesens aufweisen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch:

- Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen in der Blutspendeorganisation
- Gewinnung neuer Zielgruppen für die Blutspende
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blutspendeaktionen
- Öffentlichkeitsarbeit für das Blutspendewesen
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen im Blutspendedienst

3. Fördervolumen und -zeitraum

3.1 Gesamtfördervolumen

Für die Durchführung des Förderprogramms stellt der DRK Blutspendedienst ein jährliches Gesamtvolumen in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro zur Verfügung. Wenn nicht das gesamte Wirtschaftsjahr in den Förderzeitraum fällt, werden die Mittel pro rata temporis freigegeben. Nicht verwendete Mittel verfallen zum Ende des jeweiligen Förderjahres und fließen nicht in das Gesamtfördervolumen des Folgeförderjahres ein.

3.2 Förderzeitraum

Das Förderprogramm läuft für zwei Förderjahre. Das erste Förderjahr läuft vom 01.04.2026 - 31.03.2027 und das zweite Förderjahr vom 01.04.2027 - 31.03.2028.

Anträge können fortlaufend innerhalb dieses Zeitraums gestellt werden. Eine Entscheidung über die Zuteilung von Mitteln erfolgt zweimonatlich. Die Bearbeitung von Anträgen richtet sich nach dem Eingangsdatum. Anträge, die bis zum Ablauf des 31.03.2028 eingegangen sind, werden nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen abschließend bearbeitet, auch wenn die tatsächliche Bearbeitung erst nach diesem Stichtag erfolgt.

Das Förderprogramm und seine positive Wirkung auf das Ehrenamt werden während der Laufzeit laufend ausgewertet und eine etwaige Fortführung in der 2. Jahreshälfte 2027 evaluiert.

3.3 Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe pro Antrag beträgt 25.000 Euro in Form eines Zuschusses auf Kostenersatzbasis von max. 75% auf die förderfähige Summe. Die maximale förderfähige Gesamtsumme pro Förderjahr beträgt damit 33.333,33 Euro. Eine Förderung unterhalb dieses Höchstbetrags ist möglich. Pro Antragsteller und Förderjahr können mehrere gestellt werden, sofern die Gesamtfördersumme pro Antragsteller 25.000 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

Das Förderprogramm des DRK-Blutspendedienstes unterstützt Projekte über die Bezuschussung maximal bis zur zugesagten Fördersumme oder bei einem finanziell geringeren Bedarf, bis zu 75% an der förderfähigen Gesamtsumme.

Beispiel:

Förderfähige Gesamtsumme: 100 Euro

Fördersumme: 75 Euro (dies entspricht 75% der förderfähigen Gesamtsumme)

Die Realisierung des Projektes benötigt insgesamt aber nur 80 Euro. Dies ist die neue förderfähige Gesamtsumme, damit beträgt die Fördersumme maximal 60 Euro (dies entspricht 75% der neuen förderfähigen Gesamtsumme).

3.4 Mischnutzung von geförderten Einrichtungen, Ausstattungen und Veranstaltungen

Fördermittel können auch für Maßnahmen beantragt werden, die (z.B. Küchen, Aufenthaltsräume, Fahrzeuge, aber auch Veranstaltungen) sowohl für die Blutspende als auch für weitere gemeinnützige Tätigkeitsbereiche des DRK-Ortsvereins oder Kreisverbands (wie z.B. Altenpflege, Sozialarbeit) genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass der beantragte Anteil der Förderung in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung für die Blutspende steht und ein klarer Bezug zum Förderzweck besteht.

Die Antragstellenden müssen im Förderantrag die geplante Mischnutzung transparent darstellen und den Nutzungsanteil für die Blutspende nachvollziehbar beziffern (z.B. mittels Zeitanteil, Nutzungsstunden oder Veranstaltungen pro Jahr), einen Finanzierungsplan vorlegen, der den Anteil der Kosten, der auf die Blutspende entfällt, ausweist, sowie sicherstellen, dass die Förderung ausschließlich den auf die Blutspende bezogenen Anteil der Kosten abdeckt (maximal 75% dieses Anteils als Zuschuss).

Beispiel:

Wird eine Küche (Preis: €12.000) sowohl für Blutspendeaktionen (z.B. Versorgung der Ehrenamtlichen und Spender) als auch für die Jugendarbeit genutzt, kann der auf die Blutspende entfallende Nutzungsanteil (z.B. 60% der Gesamtnutzung) förderfähig sein. Die Fördersumme berechnet sich dann auf Basis der anteiligen Kosten entsprechend dem Nutzungsanteil.

€12.000 * 0,75 (max. Förderquote) * 0,6 (Nutzungsanteil der Blutspende) = €5.400 Fördersumme

Hinweis:

Eine Förderung der gesamten Kosten ist ausgeschlossen, wenn der überwiegende Nutzungsanteil (d.h. min. 51%) nicht der Blutspende zugutekommt. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzung im Verwendungsnachweis entsprechend zu dokumentieren und zu gewährleisten.

3.5 Mittelverwendung

Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung zweckentsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Mittel innerhalb dieses Zeitrahmens ist vom Begünstigten zu dokumentieren (siehe 7. Mittelverwendung und Nachweispflicht).

3.6 Dauerförderung und Folgeanträge

Grundsätzlich ist keine Dauerförderung vorgesehen. Projekte sollten auf max. 2 Jahre befristet sein. In Ausnahmefällen ist eine mehrfache Förderung von Projekten möglich, wobei diese eine zweimalige, unmittelbar aufeinanderfolgende Förderung in der Regel nicht übersteigen sollte.

3.7 Widerrufsvorbehalt

Der DRK-Blutspendedienst behält sich vor, die Förderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern.

4. Antragsberechtigte

4.1 Berechtigte Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle DRK-Ortsvereine und -Kreisverbände, die mindestens zwei Jahre aktiv in der Blutspende-Organisation tätig sind.

4.2 Geografischer Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt für Ortsvereine und Kreisverbände in den Bundesländern, die zum Versorgungsgebiet des DRK-Blutspendedienstes und seiner Tochtergesellschaften d.h. zu folgenden DRK Landesverbänden gehören:

- DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
- DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
- DRK-Landesverband Brandenburg e.V.
- DRK-Landesverband Hamburg e.V.
- DRK-Landesverband Hessen e.V.
- DRK-Landesverband Sachsen e.V.
- DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Eigenanteil

Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil von mindestens 25% der förderfähigen Gesamtsumme nachweisen, der durch Eigenmittel des Ortsvereins/Kreisverbands erbracht werden kann.

5.2 Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- kein erkennbarer Bezug zur Blutspende (Nutzungsanteil min. 51%) vorliegt
- für das gleiche Vorhaben bereits andere öffentliche Mittel oder Stiftungsgelder bewilligt wurden
- der Ortsverein/Kreisverband sich in einem Insolvenzverfahren befindet
- frühere Förderungen nicht ordnungsgemäß verwendet oder abgerechnet wurden
- die Maßnahme bereits begonnen wurde

5.3 Nachweis der Bedeutung für die Blutspende

Der Antrag muss eine konkrete Zielsetzung zur Steigerung der Stärkung des Ehrenamts oder der Blutspendebereitschaft enthalten.

5.4 Gemeinsames Erscheinungsbild

Bei Anträgen bzgl. geplanten Aufdrucken/Gravuren ist der Gestaltungsleitfaden des DRK verpflichtend für die Präsentation des DRK in der Öffentlichkeit. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte zunächst Ihren Kreisverband.

Eine Abbildung der geplanten Maßnahme (z.B. Poloshirts mit Aufdruck) ist dem Antrag beizufügen.

6. Antragsverfahren

6.1 Förderrunden

Die Vergabe der Fördermittel soll per Gremienbeschluss alle zwei Monate erfolgen. Anträge können laufend eingereicht werden. Die Förderentscheidung wird möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Gremiensitzung mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.2 Erforderliche Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

6.2.1 Förderantrag

Vollständig ausgefülltes Antragsformular:

- Projektbeschreibung (maximal 5 Seiten) mit:
 - Ausgangssituation und Problemstellung
 - Konkrete Zielsetzung und erwartete Wirkung zur langfristigen Stärkung des Ehrenamts in der Blutspende oder der dauerhaften Steigerung der Blutspendebereitschaft
 - Zeitplan der Umsetzung
- Bei geplanten Aufdrucken/Gravuren etc. ist dem Antrag eine Abbildung der geplanten Maßnahme beizulegen
- Benennung einer hauptverantwortlichen Person, sowie einer Vertretung
- Kontaktdaten für Rückfragen

6.2.2 Finanzierungsplan

- Aufstellung aller geplanten Ausgaben
- Darstellung der Eigenleistung (mindestens 25% der förderfähigen Gesamtsumme)
- Angaben zu weiteren Finanzierungsquellen
- Anteil der beantragten Fördergelder

6.3 Einreichungsmodalitäten

- Anträge sind digital über das Online-Portal des DRK Blutspendedienstes unter <https://www.blutspende.de/ehrenamt/foerderprogramm> bzw. <https://www.blutspende-nordost.de/ehrenamt/foerderprogramm> einzureichen
- Die Eingangsbestätigung erfolgt automatisch per E-Mail
- Unvollständige Anträge werden mit einer Nachbesserungsfrist von 14 Tagen zurückgesendet

6.4 Entscheidungsgremium

Das Gremium, das über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet, setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertretern der DRK-Landesverbände Hessen e.V., Baden-Württemberg e.V., Badisches Rotes Kreuz e.V. sowie einem Mitglied der Geschäftsführung des DRK-Blutspendedienstes. Das Gremium ist beschlussfähig, sofern min. ein Vertreter pro genanntem Landesverband an einer Sitzung teilnimmt.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums übertragen. Dies gilt insbesondere im Falle der Abwesenheit oder bei Abstimmungen über Anträge des eigenen Ortsvereins bzw. Kreisverbandes. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch jeweils nur ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

6.5 Bearbeitungszeitraum

- Die Prüfung der Anträge soll alle zwei Monate erfolgen.
- Die Antragsteller werden schriftlich über die Entscheidung informiert.
- Bei positiver Entscheidung erfolgt die Auszahlung von 2/3 der bewilligten Mittel innerhalb von 30 Werktagen nach Bewilligung.
- Weitere 1/3 der bewilligten Mittel werden nach Abschluss des Förderprojekts und Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises sowie des Projektberichts ausgezahlt.

7. Mittelverwendung und Nachweispflicht

7.1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts einzureichen und muss folgende Bestandteile enthalten:

- Vollständige Belegliste aller getätigten Ausgaben
- Originalbelege oder, sofern nicht möglich, Kopien
- Alternativ Kontoauszüge zum Nachweis der Zahlungen
- Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Vorstand

7.2 Berichtspflichten

Ein schriftlicher Kurzbericht ist wie folgt einzureichen:

- Zwischenbericht bei Projekten über sechs Monate Laufzeit
- Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Projektende

Der Bericht muss folgende Aspekte behandeln:

- Darstellung der durchgeführten Aktivitäten und angefallenen Kosten
- Erreichung der gesetzten Projektziele bzw. Beschreibung der erzielten Wirkung
- Ggf. Anzahl der erreichten Personen

Optional:

- Aufgetretene Schwierigkeiten und deren Lösung
- Lessons Learned und Empfehlungen

7.3 Prüfung der Mittelverwendung/Stichprobenprüfung

Eingereichte Verwendungsnachweise und Berichte werden durch die zuständige Betreuungsperson des Förderprogramms auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Förderbescheid geprüft.

Zur Qualitätssicherung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung führt der DRK-Blutspendedienst zusätzlich jährlich Stichprobenkontrollen in mindestens 10 % der abgeschlossenen Förderfälle durch.

Diese Prüfungen erfolgen anhand eines standardisierten Prüfprotokolls, das folgende Punkte umfasst:

- Vollständigkeit der Nachweisdokumente,
- sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben,
- Einhaltung des Förderzwecks,
- eventuelle Abweichungen und deren Begründung.

Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert und im Förderportal archiviert.

Bei Auffälligkeiten oder Unstimmigkeiten informiert die Betreuungsperson umgehend die zuständige Leitungsebene, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

8. Verfahren bei Unregelmäßigkeiten/Eskalationswege

Werden im Rahmen der regulären Prüfung oder Stichprobenkontrolle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Förderbedingungen festgestellt, gilt folgendes Verfahren:

1. Feststellung und Erstbewertung
 - Die Betreuungsperson des Förderprogramms dokumentiert die festgestellte Unregelmäßigkeit und informiert die zuständige Leitungsebene.
2. Anhörung des Zuwendungsempfängers
 - Der betroffene Ortsverein bzw. Kreisverband erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Kalendertagen nach Mitteilung des Verdachts.
3. Entscheidung über Maßnahmen
 - Nach Prüfung der Stellungnahme entscheidet die Leitungsebene über angemessene Maßnahmen (z. B. Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Sperrung weiterer Auszahlungen).
 - Bei schwerwiegenden Fällen erfolgt die Einbindung der Rechtsabteilung und, sofern erforderlich, die Informierung der Compliance-Abteilung.
4. Dokumentation und Archivierung
 - Das Verfahren und alle relevanten Unterlagen sind zu dokumentieren.

Wiederholte oder vorsätzliche Verstöße können zum Ausschluss von weiteren Förderungen führen.

Mannheim, 10.03.2026